

Allgemeine Geschäftsbedingungen

LAA Nordrhein-Westfalen

Die gFz services GmbH ist Inhaberin der nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wurde durch Beschluß des obengenannten Landesarbeitsamtes erteilt.

Die gFz services GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen der gFz services GmbH und dem Entleiher.

I. Rechte und Pflichten der gFz services GmbH

1. Auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages verpflichtet sich die gFz services GmbH arbeitsbereite und geeignete Leiharbeiter zum Zweck der Arbeitsleistung zu überlassen. Die gFz services GmbH schuldet dem Entleiher die Überlassung des Leiharbeitnehmers.
2. Die gFz services GmbH versichert dem Entleiher, die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeiter in Bezug auf Eignung und Fähigkeit im Hinblick auf den vom Entleiher verfolgten Zweck - wie im Vertrag schriftlich festgehalten - mit der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht getroffen zu haben.
3. Die gFz services GmbH versichert dem Entleiher, daß die überlassenen Leiharbeiter vertraglich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten des Entleihers verpflichtet sind.
4. Die gFz services GmbH verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf besondere Wünsche des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl hat die gFz services GmbH das Recht, überlassene Leiharbeiter abzuberufen und durch andere gleichwertige zu ersetzen.

II. Rechte und Pflichten des Entleihers

1. Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Leiharbeiter nur für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schriftlich festgelegten Arbeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Zeit, Dauer und Ort des Einsatzes. Änderungen des Vertrages können nur mit der gFz services GmbH, nicht jedoch mit dem Leiharbeiter vereinbart werden.
2. Dem Entleiher obliegt es, die für die unmittelbare Tätigkeit des Leiharbeiters im Betrieb des Entleihers erforderlichen Weisungen zu erteilen, sowie die Aufsicht über den Leiharbeiter zu führen.
3. Sollte ein entsandter Mitarbeiter beim Entleiher nicht erscheinen, hat der Entleiher dieses binnen 1 Stunde der gFz services GmbH zu melden.
4. Der Entleiher ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeiters erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Der Entleiher versichert, daß er die Vorschriften über den Arbeitsschutz einhält. Der Entleiher ist verpflichtet, durch Informationen des entliehenen Arbeitnehmers und die Bereitstellung von ordnungsgemäßen Gerätschaften den Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.
6. Der Entleiher verpflichtet sich, auf Verlangen der gFz services GmbH ein Teilzeugnis über die Tätigkeit des Leiharbeiters zu erteilen.
- 7a. Sollte trotz sorgfältiger Auswahl durch die gFz services GmbH ein Leiharbeiter sich als ungeeignet für die vertraglich festgelegte Arbeit herausstellen, ist der Entleiher verpflichtet dieses unverzüglich der gFz services GmbH mitzuteilen.
- 7b. Erfolgt die Anzeige bei der gFz services GmbH innerhalb der ersten 4 Stunden des Arbeitseinsatzes und verlangt der Entleiher innerhalb der angegebenen Zeit, daß der Leiharbeiter ausgetauscht wird, so werden die Stunden bis zur Meldung nicht berechnet. Haftungsansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.
8. Bei einem Einsatz des Leiharbeiters im Ausland obliegt es dem Entleiher, evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, zu beschaffen.
9. Im Fall eines Arbeitsunfalles hat der Entleiher unbeschadet der gem. § 193 SGB VII obliegende Meldepflicht die gFz services GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Der Entleiher verpflichtet sich, den wöchentlichen Zeitaufweis des Leiharbeiters durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen.

III. Festlegen der Zeiten wegen evtl. Zuschlägen

Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 - 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

Spätarbeit ist die in der Zeit von 14.00 - 22.00 Uhr geleistete Arbeit, sofern die regelmäßige Arbeitszeit nach 19.00 Uhr endet.

Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

Für die Arbeitsstunden, welche die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden übersteigen, werden Überstundenzuschläge erhoben und zwar 9. + 10. Std. 25%, Samstag 50%, Sonntag 100%, Feiertag 150%, Spätarbeit 15%, Nachtarbeit 25% (keine Mehrarbeit 20 - 6 Uhr), Nachtarbeit 50% (soweit Mehrarbeit 20 - 6 Uhr), Schichtzulage 15% (keine Mehrarbeit 6 - 14 Uhr), Schmutzzulage 10%.

IV. Haftung

Die gFz services GmbH haftet dem Entleiher nach folgenden Bestimmungen:

1. Wichtige Hauptpflichten der gFz services GmbH gegenüber dem Entleiher im Sinne dieser AGB sind
 - a. die Auswahl des zu entsendenden Arbeitnehmers in Bezug auf die für die zu leistende Arbeit objektive Eignung.
 - b. die Überlassung des Arbeitnehmers an den Entleiher zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort, sofern der Entleiher in Erwartung der Überlassung eigene Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten eingeht, aus denen ihm die Verpflichtung zum Schadenersatz droht und er dieses der gFz services GmbH vor Vertragsschluß anzeigt.
- 2a. Die Haftung für von der gFz services GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Verletzung von wichtigen Hauptpflichten entstanden sind, wird auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für untypische Schäden wird ausgeschlossen.
- 2b. Sollte sich herausstellen, daß von der gFz services GmbH ein ungeeigneter Leiharbeiter überlassen wurde, ist der Ersatz von Schäden, der nach der Feststellung der Ungeeignetheit entsteht, ausgeschlossen.
3. Außerhalb wichtiger Hauptpflichten haftet die gFz services GmbH für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen entstandenen Schäden nur in Höhe des typischen voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für weitere Schäden wird ausgeschlossen.
4. Für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet die gFz services GmbH nicht.
5. Sollte die gFz services GmbH aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Verzug geraten oder die Überlassung des Leiharbeiters aufgrund leichter Fahrlässigkeit der gFz services GmbH unmöglich werden, haftet die gFz services GmbH nicht, es sei denn, es würde eine wichtige Hauptpflicht verletzt.
6. Für Schäden, die bei vertragswidriger Beschäftigung des Leiharbeiters entstehen, haftet die gFz services GmbH nicht.
7. Die gFz services GmbH haftet bei vom Leiharbeiter schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden nur aus Auswahlverschulden. Es wird darauf hingewiesen, daß den Entleiher die Aufsichtspflicht trifft.
8. Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Haftungsansprüche.

V. Rechnungen

1. Die Rechnungen werden wöchentlich erstellt auf der Grundlage der vom Entleiher unterzeichneten Zeitaufweise. Der Leiharbeiter ist zum Inkasso nicht berechtigt.
2. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig.
3. Sollte die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist die gFz services GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kontokorrentzinsen vom Entleiher zu fordern.

VI. Kündigung

1. Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet für eine unbestimmte Zeit geschlossen worden, so ist er wie folgt schriftlich zu kündigen:
Innerhalb der ersten 5 Arbeitstagen mit einer Frist von zwei Arbeitstagen.
Danach mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum folgenden Wochenende.

VII. Schlußbestimmungen

1. Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.
2. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

Gerichtsstand gemäß § 38 ZPO ist Castrop-Rauxel

Stand April 2003